

**Satzung
über die
Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in
Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida
(Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung)
(Rechtsbereinigte Fassung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) hat der Gemeinderat Altmittweida in seiner öffentlichen Sitzung am 11.10.2004 die Betreuungssatzung sowie am 13.09.2010 die Erste Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

**§ 2
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) In die Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Altmittweida für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Grundlage wiederum für die vertragliche Vereinbarung sind die Aufnahmegrundsätze und allgemeinen Betriebsregeln für die Kindertageseinrichtung Altmittweida, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(3) In der Kinderkrippe werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden,*
2. bis 6,0 Stunden, *
3. bis 9,0 Stunden. *

(4) Im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 4,5 Stunden, *
2. bis 6,0 Stunden, *
3. bis 9,0 Stunden. *

(5) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 5 Stunden, *
2. bis 6 Stunden. *

* siehe Betreuungsvertrag

Der nahtlose Übergang zwischen geplantem Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(6) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Altmittweida betreut.

(3) Gastkindern gleichgestellt sind auch Kinder, die vor Aufnahme zur regulären Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages eine einwöchige Eingewöhnungszeit in der Einrichtung absolvieren.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung eines Kindes für die und die Abmeldung von der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leiterin der Einrichtung.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Auf die Abs. 4 und 5 wird verwiesen.

(4) Eine Kündigung für die letzten drei Monate vor Eintritt des Kindes in die Schule und bei Beendigung der 4. Klasse ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind nur bei Ortswechsel des/der Personensorgeberechtigten zulässig.

(5) Ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein. In diesem Fall ist eine Kündigung gem. Abs. 3 nicht zulässig.

(6) Die Gemeinde Altmittweida kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeiträge beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essenversorgung

In der Kindertageseinrichtung (Krippe/Kindergarten/Hort) stellt die Gemeinde Altmittweida eine Essenversorgung (Mittag) und Getränkeversorgung sicher.

§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

Elternversammlung und Elternbeirat haben beratende, aber keine beschließende Funktion.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Altmittweida zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Altmittweida, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung neuer Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essenversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 4 Mitglieder

betragen. Sie soll 5 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Altmittweida sowie die Leiterin der Kindertageseinrichtung oder deren Stellvertreterin teilnehmen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippe, Kindergarten und Hort gemeinsam in einer Einrichtung.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Altmittweida erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

(4) Die Gemeinde Altmittweida erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage und das Gebäude, dessen Eigentümerin sie ist, zur anderweitigen Verwendung zurück.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderungssatzung der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung) tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

Altmittweida, den 14. 09.2010

Steinhoff
Bürgermeister

Aufnahmegrundsätze und allgemeine Betriebsregeln für die Kindertageseinrichtung Altmittweida

Träger: Bürgermeisteramt Altmittweida, Hauptstraße 92

Die Gemeinde Altmittweida regelt die Aufnahmegrundsätze und den allgemeinen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG), dessen Nachfolgeverordnungen und dem Kommunalabgabengesetz, zuletzt geändert am 16.01.2003.

1. Aufnahmegrundsätze/Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortbereich

1. Der Besuch der Einrichtung kann nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 4. Schuljahres erfolgen.

Hiervon abweichende Verfahrensweisen bedürfen der gesonderten Beantragung und Genehmigung.

2. Bei freier Kapazität können bei bestehendem Interesse auch Kinder anderer Gemeinden in der Kindertagesstätte Altmittweida Aufnahme finden. Für diese Kinder gelten die gleichen Aufnahmegrundsätze wie für Altmittweidaer Kinder.
3. Die Anmeldung für ein Kind erfolgt schriftlich durch den/die Personensorgeberechtigten.
4. Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass ihr Kind ärztlich untersucht worden ist und gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als acht Tage sein.
5. Sollte der Gesundheitszustand des Kindes dauerhaft beeinträchtigt sein (Allergien, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane usw.), ist dies der Leiterin der Einrichtung beim Aufnahmegespräch mitzuteilen.
6. Bis zum 31. Januar des Jahres vor Schuleintritt haben/hat die/der Personensorgeberechtigte eine schriftliche Anmeldung der Kinder vorzunehmen, welche weiter im Hortbereich betreut werden sollen.

2. Öffnungszeiten

1. Entsprechend des derzeitigen Bedarfes ist die Kindertageseinrichtung montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
2. Außerhalb dieser Zeiten kann keine Aufsicht gewährleistet werden.
3. Die Öffnungszeiten des Hortbereiches sind von 6.45 Uhr bis 7.45 Uhr und von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr festgelegt.

3. Kommunalanteil/Elternbeiträge/Essengeld

1. Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des SächsKitaG und deren Änderungen sowie Durchführungsbestimmungen und Verordnungen an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
2. Die Höhe der jeweils geltenden Elternbeiträge sind in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtung Altmittweida) festgelegt.

Diese Satzung wird öffentlich bekannt gemacht und kann in der Einrichtung eingesehen werden. Die Beiträge sind bis zum 10. des laufenden Monats bargeldlos zu zahlen.

3. In der Einrichtung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Höhe des Essengeldes legt der Anbieter des Mittagessens fest und wird von den Personensorgeberechtigten in voller Höhe getragen. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ist unmittelbar an den Versorgungsbetrieb zu zahlen.
 4. Die Anmeldung für das Mittagessen erfolgt durch die Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des Versorgungsbetriebes.
Die Abmeldung ist bis spätestens 8.00 Uhr für den jeweiligen Tag möglich.

4. Regelung bei Krankheit

1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (z. B. Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Fieber, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausion) muss der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden.
2. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
3. Erkrankten oder verletzen sich die Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, werden die Personensorgeberechtigten durch die Leiterin benachrichtigt, um das Kind abzuholen. Bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten sowie in Eilfällen, kann das Personal der Einrichtung die erforderliche medizinische Versorgung veranlassen.
4. Notwendige Medikamentenverabreichungen während der Betreuungszeit erfolgen nur mit und auf der Grundlage der schriftlichen ärztlichen Verordnungen. Diese Verordnung ist der Kindertageseinrichtung in Kopie zu übergeben.

5. Aufsichtspflicht/Unfallversicherung/Haftung

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherinnen in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. eines Beauftragten gemäß der schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten.

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung einschl. bei Ausflügen, Spaziergängen, Besichtigungen u.Ä.

2. Soll ein Kind den Weg zur oder von der Einrichtung allein zurücklegen, so ist dies vom/von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären. Für die Aufsicht sind dann die Personensorgeberechtigten verantwortlich sowie für die durch ihre Kinder verursachten Schäden.
3. Bei mutwilliger Zerstörung von Gegenständen durch die Kinder werden ebenfalls die Personensorgeberechtigten zur Haftung herangezogen.
4. Für mitgebrachte Gegenstände (wertvolles Spielzeug, Roller, Räder, Uhren, Schmuck u.a.) kann bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung durch den Träger übernommen werden.

6. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle persönlichen Festlegungen bedürfen der Schriftform.

7. Verpflichtung

Ich werde alle Änderungen der elterlichen Sorge (Eheschließung/Ehescheidung o.Ä.) unverzüglich und unaufgefordert der Leiterin mitteilen.
Ebenso werden Wohnungswechsel, Arbeitsplatzwechsel, Veränderung der Geschwisterermäßigung oder Änderung der Telefonnummer sofort mitgeteilt.

Altmittweida, den

Träger der Einrichtung

Leiterin der Einrichtung

Steinhoff
Bürgermeister

Röhrich

Ich/wir bestätige/n hiermit den Empfang und die Anerkennung der Aufnahmegrundsätze und allgemeinen Betriebsregeln für die Kindertageseinrichtung Altmittweida.

Altmittweida, den

Unterschrift der
Personensorgeberechtigten

Abmeldung/ Kündigung

von der/der Nutzung der Kindertageseinrichtung Altmittweida/ des Betreuungsvertrages

Kündigung/Abmeldung ab..... Hortkind Kindergartenkind Krippenkind

.....
Name des Kindes

.....
Geburtsdatum

.....
Name der Gruppe vor Abmeldung

..... Grund der Abmeldung:
(z.B. Wechsel von Krippe zu Kiga oder Hort, Wohnortwechsel usw.)

Personenkonto:

Elternbeiträge bezahlt bis

(bei Bankabruf)

Wurde der Dauerauftrag gekündigt ?

.....
Datum

.....
Name der Bank

(bei Einzugsermächtigung)

Ab wann soll die Einzugsermächtigung gesperrt werden?

.....
Datum

....., den
Ort Datum

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

....., den
Ort Datum

.....
Unterschrift der Leiterin der KTE

Abgabevermerk von der Leiterin der KTE an SG 50
der Stadtverwaltung Mittweida

.....
Datum

.....
Unterschrift der Leiterin

Erledigungsvermerk der Stadtverwaltung MW SG 50

- Eingabe in den Computer am durch Frau

-Abmeldung auf Rückerstattungsliste durch Frau
von Elternbeiträgen für das Jugendamt

Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Bei später auftretenden Änderungen (von Familienstand, Anschrift, Anzahl der Kinder, die eine Kindereinrichtung besuchen, Bankwechsel oder Änderung der Konto-Nummer usw.) werde ich sofort die Änderungsmeldung bei der Stadtverwaltung Mittweida, Sachgebiet 50 abgeben.

Ich bestätige weiterhin, dass ich die Hausordnung der Kindereinrichtung und die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung anerkennen werde.

....., den
.....
Unterschrift des Antragstellers

....., den
.....
Unterschrift der Leiterin der KTE

**- Gastplatzvertrag -
Anmeldung
zur Nutzung der Kindertageseinrichtung Altmittweida gemäß § 3 der
Betreuungssatzung**

.....
Name, Vorname des Kindes

.....
Geburtsdatum

.....
Wohnort, Straße/Hausnummer

Die Betreuung soll erfolgen ab,
Datum

Erziehungsberechtigte:

1.
Name/Vorname Wohnort, Straße/Hausnummer Telefon:

2.
Name/Vorname Wohnort, Straße/Hausnummer

Alleinerziehend geltend: ja / nein (Zutreffendes bitte unterstreichen)

Öffnungszeiten der Einrichtung: Montag bis Freitag 6.00 bis 16.30 Uhr

Elternbeitragsgrundlage

♦ **Ganztagsbetreuung:** Krippe Kindergarten Hort (5 Stunden) (Zutreffendes bitte ankreuzen)
(täglich 9 Std.) (11.30 – 16.30 Uhr)

♦ **6-Stunden Betreuung** Krippe Kindergarten
(8.00 – 14.00 oder 8.30 – 14.30 Uhr)

♦ **Halbtagsbetreuung:** Krippe Kindergarten Hort (6 Stunden) (Zutreffendes bitte ankreuzen)
(bis 12.00 Uhr) (6.45 – 7.45 und 11.30 bis 16.30 Uhr)

wird Mehrbetreuung beansprucht (d.h. täglich oder wöchentlich mehrmals)

- bis 0,5 Std. - bis 1,0 Std. - bis 1,5 Std. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Kind / 2. Kind / 3. Kind / ab 4. Kind

Gesamtbeitrag €, davon Elternanteil€, Ermäßigung€
(d.h. Beitrag gemäß 1.Kind) (d.h. von Eltern bzw. Jugendamt zu zahlender Beitrag) (für Geschwister o. Alleinerzieh.)

- wird Bankabruf als Dauerauftrag bei der Bank/Sparkasse erteilt ja.....
 nein (Name der Bank)

- oder wird Einzugsermächtigung an die Stadtverwaltung Mittweida erteilt:
 nein (d. h. monatliche Überweisung bzw. Einzahlung der Elternbeiträge)

ja, ab wann

.....
Name der Bank

.....
Bankleitzahl

.....
Konto-Nummer

1. 2.
Namen und Vornamen der Kontoinhaber

Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Bei später auftretenden Änderungen (von Familienstand, Anschrift, Anzahl der Kinder, die eine Kindereinrichtung besuchen, Bankwechsel oder Änderung der Konto-Nummer usw.) werde ich sofort die Änderungsmeldung bei der Stadtverwaltung Mittweida, Sachgebiet 50 abgeben.

Ich bestätige weiterhin, dass ich die Hausordnung der Kindereinrichtung und die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung anerkennen werde.

....., den
Unterschrift des Antragstellers

....., den
Unterschrift der Leiterin der KTE

Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Bei später auftretenden Änderungen (von Familienstand, Anschrift, Anzahl der Kinder, die eine Kindereinrichtung besuchen, Bankwechsel oder Änderung der Konto-Nummer usw.) werde ich sofort die Änderungsmeldung bei der Stadtverwaltung Mittweida, Sachgebiet 50 abgeben.

Ich bestätige weiterhin, dass ich die Hausordnung der Kindereinrichtung und die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung anerkennen werde.

....., den
.....
Unterschrift des Antragstellers

....., den
.....
Unterschrift der Leiterin der KTE bzw. Leiterin SG 50
